

Die Schweiz reklamiert auf Grund des Postvertrages die
Zuständigkeit zur Konzessionierung eines Radiosenders in
Liechtenstein für sich

Note der Abteilung für Auswärtiges im Eidgenössischen Politischen Departement an
die Regierung [1]

8.4.1938, Bern

Der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung beehrt sich das Eidgenössische
Politische Departement mit Beziehung auf die bisher hinsichtlich der Errichtung
eines Radiosenders in Liechtenstein geführten Besprechungen mitzuteilen, dass die
Angelegenheit zwischen den beteiligten Departementen einer eingehenden Prüfung
unterzogen worden ist.

Diese Untersuchung führte, was die rechtliche Seite der Angelegenheit anbelangt,
zu dem Ergebnis, dass der Abschluss eines besonderen liechtensteinisch-
schweizerischen Staatsvertrages über die Erstellung und den Betrieb von
Rundspruchsendern namentlich aus dem Grund nicht in Betracht gezogen werden
muss, weil das schweizerische Bundesgesetz betreffend den Telegraphen- und
Telephonverkehr vom 14. Oktober 1922, das die Erstellung und den Betrieb von
Sende- und Empfangseinrichtungen jeder Art mit Einbeziehung der
Radioübertragung regelt, gemäss Art. 2 des scheinbarisch-liechtensteinischen
Übereinkommens vom 10. November 1920 auch auf das Gebiet des Fürstentums
Anwendung findet. [2] Es darf in der Tat als Wille der beiden hohen
vertragschliessenden Parteien angenommen werden, den Bestimmungen des
Vertrages alle Einrichtungen zu unterstellen, auf die das schweizerische
Telegraphen- und Telephonregal sich erstreckt, und es lassen sich aus dem Wortlaut
des Artikels 2 keine Anhaltspunkte dafür gewinnen, dass zur Beurteilung des
Vertragsinhalts nur die schweizerische Rechtsordnung, wie sie im Jahre 1920
bestand, als massgebend zu betrachten sei.

Sobald aber davon auszugehen ist, dass für die Erteilung der Konzession eines
Rundspruchsenders in Liechtenstein die schweizerische Konzessionsbehörde nach
den ordentlichen schweizerischen Vorschriften allein zuständig ist, erscheint es
richtig, dass sich die Konzessionswerber direkt mit der schweizerischen
Telegraphen- und Telephonverwaltung in Verbindung setzen, um abzuklären, ob und
unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb
eines Senders im Fürstentum von ihr erteilt werden kann.

Das Politische Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche
Regierung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

[1] LI LA RF166/073/007/018. Aktenzeichen: B 14/21 Liecht.29 - ÖM.
[2] Übereinkommen zwischen der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung und dem
Schweizerischen Bundesrat betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und
Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische
Postverwaltung und schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung, LGBl.
1922 Nr. 8. Art. 2 des Übereinkommens bestimmt, dass die schweizerischen
Gesetze und Vorschriften über das Postwesen und das Telegraphen- und
Telephonwesen sowie die einschlägigen Verträge und Übereinkommen der Schweiz

Originaldokument



Im Text erwähnte Personen

Im Text erwähnte
Körperschaften

Themen

Radio

mit fremden Ländern im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz gelten.